Schwäbisch Gmünd
Bürgermeisteramt

Schwäbisch Gmünd, 27.11.2025
Gemeinderatsdrucksache Nr. 150/2025

Vorlage an

Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzausschuss/Eigenbetriebsausschuss
zur Vorberatung
- öffentlich -

Gemeinderat
zur Beschlussfassung
- öffentlich -

Neufassung der Entgeltordnung für die städtischen Hallen und Sportstätten

Anlagen:

Anlage 1 - Entgeltordnung der Stadt Schwäbisch Gmünd für die städtischen Hallen und Sportstätten

Anlage 2 - Gegenüberstellung von Entgelten und Preisen der aktuellen Entgeltordnung und der neuen Entgeltordnung für städtische Hallen und Sportstätten ab 01.01.2026

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd stimmt der Neufassung der Entgeltordnung für die städtischen Hallen und Sportstätten, wie in Anlage 1 beigefügt, zu. Die Neufassung der Entgeltordnung der Stadt Schwäbisch Gmünd tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Die Entgeltordnung für die städtischen Hallen und Sportstätten der Stadt Schwäbisch Gmünd regelt die Nutzungsbedingungen der Sportstätten. Insgesamt 24 Hallen und Sportstätten sind in der Entgeltordnung erfasst. Für viele Gmünder Sportler und andere Nutzer sind diese Sportstätten ein wichtiger Bestandteil der Vereinsarbeit und der Freizeitgestaltung.

Die Entgeltordnung wurde zuletzt am 01.04.2014 geändert. Die in der Entgeltordnung enthaltenen Entgelte und Preise stammen aus dem Jahr 2004.

Im Zusammenhang mit der derzeit stattfindenden Umsatzsteuerprüfung wurde festgestellt, dass die bisherige Entgeltordnung den steuerlichen Anforderungen nicht genügt. Ein Großteil unserer städtischen Hallen wird derzeit als sog. BgA (Betrieb gewerblicher Art) geführt. Unter einem BgA sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 KStG alle Einrichtungen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts - mit Ausnahme von Hoheitsbetrieben (§ 4 Abs. 5 KStG)- zu verstehen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben.

Voraussetzung der Entgeltlichkeit und damit der Begründung eines BgA ist, dass die Stadt die Einrichtungen, Anlagen oder Rechte entgeltlich überlässt. Maßgebend für die steuerliche Beurteilung der Entgeltlichkeit ist die rein wirtschaftliche Betrachtungsweise der jeweiligen Leistungen zwischen Stadt und Hallennutzer.

Nach der Rechtsprechung liegt grundsätzlich keine entgeltliche Überlassung vor, wenn die Stadt, wie bisher, einen anteilig höheren Sachleistungsbeitrag als innere Verrechnung leistet und das tatsächliche Entgelt gegenüber den Nutzern nur einen geringeren Teil ausmacht.

Was die Höhe eines angemessenen Entgelts angeht, so ist nach der aktuellen Rechtsprechung des Finanzgerichts Baden-Württemberg sowie des Bundesfinanzhofes (BFH) das Tatbestandsmerkmal „Entgeltlichkeit“ erfüllt, wenn die Entgelthöhe mindestens 1,50 Euro netto pro Stunde und Hallenviertel beträgt.
Aus den genannten Gründen ist es daher zwingend erforderlich, eine neue Entgeltordnung für die städtischen Hallen und Sportstätten zu erlassen.

Die Vorstandsmitglieder des Stadtverbands Sport der Stadt Schwäbisch Gmünd wurden über die anstehende Änderung informiert. Außerdem wurde die Neufassung der Entgeltordnung den Mitgliedsvereinen des Stadtverbands Sport in den Hauptversammlungen des Stadtverbands Sport im Jahr 2024 und 2025 angekündigt.

<u>Folgende Änderungen wurden in der Entgeltordnung vorgenommen:</u>

Neuregelung der entgeltlichen Nutzung der aufgeführten Hallen und Sportstätten zur Erfüllung des Tatbestandes der „Entgeltlichkeit“ wie beschrieben. Aufgrund der Flächeneinteilung in den Gmünder Sportstätten wurden die gefordert 1,50 Euro netto pro Stunde und Hallenviertel mit 2,00 Euro netto pro Stunde und Hallendrittel angesetzt.

Der Kostenersatz für Personal (Hausmeister und Reinigungskräfte) wird in zwei Stufen an die tatsächlichen Kosten angepasst (siehe Anlagen 1 und 2).

Mit der Neufassung der Entgeltordnung werden Lagerflächen mit einer Flächengröße über 1,5 m^2 kostenpflichtig. Pro Quadratmeter werden dann 6,00 Euro netto pro Halbjahr berechnet.

Kein Entgelt wird für die Nutzung durch die Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd erhoben. Darunter fällt im Regelfall insbesondere die Nutzung durch:

- Kindertagestätten unter der Trägerschaft der Stadt Schwäbisch Gmünd
- Schulen unter der Trägerschaft der Stadt Schwäbisch Gmünd

Tarifstruktur:

Die Grundlage für die Berechnung der Hallentgelte bleibt unverändert. Die anfallenden Benutzungsentgelte richten sich nach der Größe der gemieteten Flächen (Kategorien), nach der Art der Nutzung (Tarife), der Dauer der Nutzung und ggf. nach der Inanspruchnahme weiterer Betriebsvorrichtungen, Inventars oder Dienstleistungen.

Die Kategorien teilen sich wie folgt auf:

Kategorie I Hallenfläche über 1200 qm
Kategorie II Hallenfläche von 700 bis 1200 qm
Kategorie III Hallenfläche von 350 bis 700 qm
Kategorie IV Hallenfläche von 150 bis 350 qm
Kategorie V Gymnastikräume unter 150 qm, Krafträume, sonstige Räume

Tarifübersicht:

	Benutzungsentgelte (netto) je Zeiteinheit			
Kategorie	**Tarif 1** Lehr- und Übungs-betrieb	Veranstaltungen sportlicher / kultureller Art		**Tarif 4** Sonstige Veranstaltungen
		Tarif 2 Eintrittsfreie Belegung	**Tarif 3** Eintrittspflichtige Belegung	
Kategorie I	8,00 € (31,00 €)	10,00 €	12,00 €	100,00 €
Kategorie II	6,00 € (20,00 €)	8,00 €	10,00 €	80,00 €
Kategorie III	4,00 € (10,00 €)	6,00 €	8,00 €	60,00 €
Kategorie IV	2,00 € (10,00 €)	4,00 €	6,00 €	40,00 €
Kategorie V	1,50 € (5,00 €)	2,00 €	3,00 €	20,00 €

In Klammern sind die aktuell gültigen Benutzungsentgelte aufgeführt. Die Tarife 2, 3 und 4 hat es bislang so nicht gegeben. In der aktuellen Entgeltordnung wird mit Tagessätzen gerechnet. Zukünftig wird die Nutzung nach Stunden abgerechnet werden. Für die Tarife 1-3 wird ein Tageshöchstsatz von 12 Stunden angesetzt.

Gegenüberstellung Entgeltordnung aktuell/neu:

Die Gegenüberstellung von Entgelten und Preisen der aktuellen Entgeltordnung und der neuen Entgeltordnung für städtische Hallen und Sportstätten ist der Gemeinderatsdrucksache als Anlage 2 beigefügt.